

## Fragen zur Konzeption der Anlage und zur Tierhaltung

Die in den verschiedenen Gutachten beschriebenen Teile der Anlage und die Verfahren bei der Tierhaltung lassen Fragen offen und erwecken Zweifel an der guten fachlichen Praxis bei der Betriebsführung.

Die Beschreibung der Mast geht von einem 16-wöchigen Zyklus (112 Tage) aus, in dem die Tiere von 27 kg auf 110 kg gemästet werden. Die Fütterung soll wenigstens 4 Phasen beinhalten und scheint der in der neuen Düngeverordnung vorgesehenen Kategorie „stark N-/P-reduziert“ zu entsprechen. Diese Form der Fütterung ist im Referentenentwurf zur neuen TA Luft als einzige Form verpflichtend vorgegeben.

### **Das Fütterungsziel 110 kg ist nicht plausibel.**

Kategorisierungen der Schweinemast zum Ziel der Festlegungen von Emissionen gehen von einem Mastziel von 118 kg aus. Die Schlachthöfe berechnen Abschläge vom Schweinepreis, wenn die Tiere leichter als 110 kg und schwerer als 126 kg sind. Dazwischen wird nach Schlachtgewicht abgerechnet. (Anlage 5)

Wenn von den 112 Tagen für Reinigungsarbeiten 1 Woche reserviert ist, können 83 kg (110 kg - 27 kg) Gewichtszuwachs durch eine durchschnittliche Zunahme von 800g täglich erreicht werden. Berichte über Forschungen zur Mehrphasenfütterung weisen aber Gewichtszunahmen von täglich durchschnittlich 950 g bis 1050 g aus. Die Schweine erreichen bei einer durchschnittlichen Gewichtszunahme von 950 g das Mastgewicht von 110 kg bereits nach 88 Tagen, bzw. 118 kg nach 96 Tagen. Für die Reinigung verblieben demnach 24 bzw. 16 Tage. Es stellt sich die Frage, ob die Buchten so lange unbestallt blieben.

Die Begründung für den Selektionsbereich, zu langsam zunehmende Tiere nach zu füttern, ist nicht plausibel.

### **Wie viele Tiere stehen in den Buchten?**

Die Angaben zu den Abteilen legen nahe, dass 30 Buchten mit 16 TP oder 480 Tierplätze vorhanden sind. Die Bemaßung der Ställe weist 5,6 m x 2,40 m aus. Die Abtrennungen der Buchten sind nicht enthalten. Die Edelstahl-Profile und PVC-Verkleidungen verkleinern die Buchten noch. Nimmt man die Bemaßung von 5,83 m für Außenwand bis Außenkante Bucht, sind 4 cm für die Abtrennung vorgesehen, was knapp erscheint. Bis 110 kg reichen die 5,56 x 2,38 m<sup>2</sup> großen Buchen nicht nur für 16 sondern für 17 Schweine und es wären 510 Tierplätze vorhanden. Es werden keine Angaben dazu gemacht, wie viele Ferkel pro Woche angeliefert werden. Da die für kranke Tiere vorgesehenen Buchten freigehalten werden müssen, können immer noch 493 Tiere pro Woche bei der Belegung mit 17 Ferkeln eingestallt werden. Wenn dann 3 Schweine schwerer als 110 kg geworden sind, wird gegen die TierSchutzNutztierversordnung verstoßen.

Es sind für Emissionsrechnungen genauere Angaben für die vorgesehene Belegung der Buchten nötig.

Die Schweinebuchten sind mit 13,23 m<sup>2</sup> für 17 Schweine über 110 kg zu klein. Zu schwere Tiere könnten zwar im Selektionsbereich weitergefüttert werden. Dagegen spricht, dass Schweine soziale Tiere sind und in der Umgruppierung nach 12 Wochen im Selektionsbereich Auseinandersetzungen zwischen den Schweinen zu erwarten sind. Immerhin müssten pro Bucht 3-4 Tiere umgesiedelt werden. Es entspräche nicht „guter fachlicher Praxis“. Aber ist eine solche Konzeption, die das Tierwohl von vornherein missachtet, zulässig?

Im §29 TierSchNutzV steht:

*(1) Zuchtläufer und Mastschweine sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.*

Danach ist eine solche Konzeption nicht nur keine gute fachliche Praxis. Die **Einplanung** der Umgruppierung ist unzulässig!

Wer achtet später darauf, dass die Schweine mit 110 kg ausgestallt werden, wenn der Antragsteller darauf besteht, nur bis 110 kg zu mästen?

Wofür verwendet der Antragsteller den Selektionsbereich?

Die Obergrenze von 110 kg hat Konsequenzen für die Berechnung der Emissionen, da das Durchschnittsgewicht der Schweine sich verändern würde und damit die Anzahl der Großvieheinheiten, wenn über 110 kg hinaus gemästet würde.

Die Planung der Anlage ist nicht plausibel. Es hat den Anschein, dass man davon ausgeht, dass nach der Genehmigung keiner mehr nachprüft.